

# B-Plan „Im Kirchfeld“

Untersuchungsrahmen:  
Vorschlag des Vorhabenträgers hinsichtlich  
Inhalt, Umfang und Detailtiefe des Umweltberichts  
gem. § 2 (4) BauGB (Scoping)



**Auftraggeber:**

Gem. Schutterwald

**Bearbeitung:**

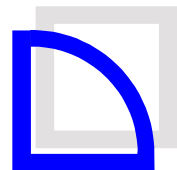
Dipl.-Geo. Michael Gaede

Dipl.-Bio. Ruth Kölsch

Februar 2021

**LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG**  
Gaede und Gilcher Partnerschaft, Landschaftsplaner

Schillerstr. 42, 79102 Freiburg, Tel. 0761/79102-97, -98, -99, info@gaede-gilcher.de



## INHALT

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	1
1.1	ANLASS .....	1
1.2	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN .....	1
2	VORHABEN.....	2
2.1	BESCHREIBUNG .....	2
2.2	VORHABENALTERNATIVEN EINSCHL. PROGNOSENULLFALL.....	4
3	SCHRITTE ZUR BESTIMMUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS .....	4
3.1	METHODIK.....	4
3.2	BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS .....	6
3.2.1	MENSCH.....	6
3.2.2	PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄUUME (BIOLOGISCHE VIELFALT).....	8
3.2.3	BODEN .....	12
3.2.4	WASSER.....	13
3.2.5	KLIMA / LUFT.....	14
3.2.6	LANDSCHAFT .....	14
3.2.7	KULTUR- UND SACHGÜTER .....	15
3.3	VORLÄUFIGE WIRKUNGSABSCHÄTZUNG DES VORHABENS .....	15
3.4	VORHANDENE INFORMATIONEN.....	17
3.5	VORGESCHLAGENER UNTERSUCHUNGSRAHMEN.....	19
4	MONITORING .....	21



## **1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG**

### **1.1 ANLASS**

#### **Anlass**

Auf Grund der Nähe zu Offenburg und den guten Verkehrsanbindungen an die Autobahn BAB A 5 und nach Frankreich erfreut sich die Gemeinde Schutterwald einer großen Beliebtheit für Gewerbetreibende.

Die verfügbaren Gewerbeflächen sind aber nahezu erschöpft. Die zuletzt entwickelten Flächen im interkommunalen Gewerbegebiet "Gewerbepark hoch<sup>3</sup> - Teilgebiet Schutterwald" sind größeren Gewerbe- und Industriebetrieben vorbehalten. Im Bauabschnitt 1 ist die Bebauung vollständig abgeschlossen und auch im 2. Bauabschnitt sind bereits Flächen bebaut. Die verbleibenden Grundstücke können erst vermarktet werden, wenn die vorhandene 220 KV-Leitung, die das Gelände überspannt, verlegt wurde. Kleineren und mittleren Gewerbebetrieben kann derzeit keine Fläche angeboten werden.

Deshalb plant die Gemeinde Schutterwald die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes südlich der Landesstraße 99 zwischen der Ortslage Schutterwald und der Autobahn beziehungsweise dem Solarpark. Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits als geplante Gewerbeentwicklungsfläche vorgesehen und lässt auf Grund der Vorbelastungen aus den angrenzenden Nutzungen und der derzeitigen intensiv landwirtschaftlichen Geländedenutzung eine gute Verträglichkeit für eine solche Ansiedlung erwarten

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewerbegebietentwicklung geschaffen werden (verändert nach RS INGENIEURE, 2019).

### **1.2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN**

#### **BauGB**

Auf Grund der Änderung des Baugesetzbuches 2004 besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung. Im Rahmen dieser Umweltprüfung sind die Umweltbelange zu ermitteln und zu bewerten. Ein entsprechender Umweltbericht ist zu erstellen. Im Rahmen der Erstellung eines ersten Bebauungsplanentwurfs erfolgt parallel die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung („Scoping“).

Es ist vorgesehen, die Umweltprüfung in zwei Phasen durchzuführen:

- Phase 1 Scoping gem. § 2 (4) BauGB
- Phase 2 Erstellen des Umweltberichts.

Die zu prüfenden Umweltbelange ergeben sich aus § 1 (6) 7 BauGB.

## 2

### VORHABEN

### 2.1

### BESCHREIBUNG

#### Lage des Plangebiets

Das Untersuchungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand von Schutterwald direkt an der L 99, zwischen dem Siedlungsgebiet im Westen und dem autobahnparallelen Solarpark im Osten. Nördlich schließt das Gelände der Autobahnmeisterei an, nach Süden erstrecken sich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Insgesamt unterliegen alle Flächen im Untersuchungsgebiet einer landwirtschaftlichen Nutzung.



Abbildung 1-1: Lage des Plangebiets (Grundlage TK 25)

#### Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan von Juli 2009 der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg weist für den vorgesehenen Geltungsbereich bereits eine geplante Gewerbeentwicklungsfläche aus. Der Bebauungsplan entspricht somit den Vorgaben des Flächennutzungsplans.

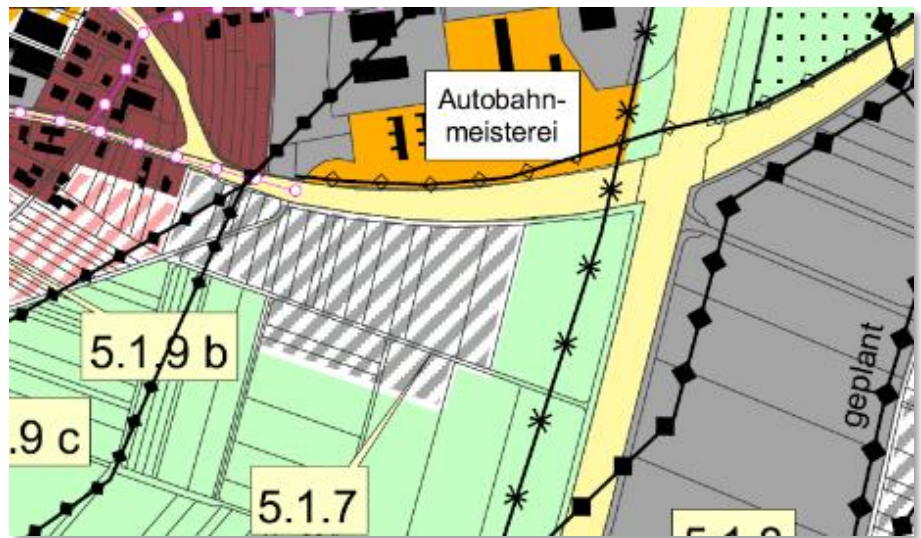


Abbildung 1-2: Planung gewerbliche Baufläche (grau schraffiert) (FNP Verwaltungsgemeinschaft Offenburg Blatt 2, West, Juli 2009)

## Planung

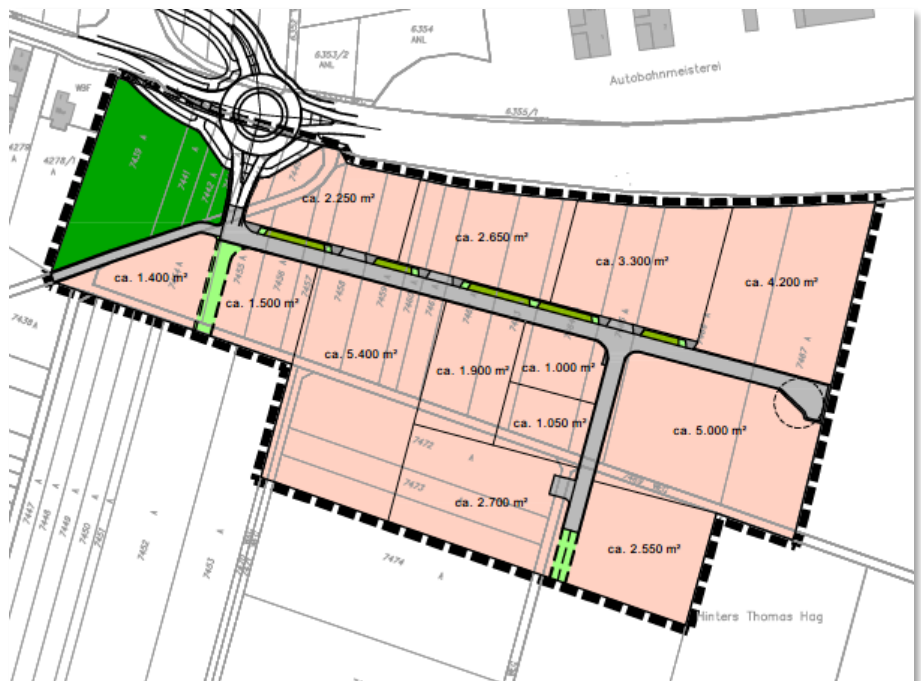


Abbildung 1-3: Vorentwurf B-Plan (RS INGENIEURE, Stand 18.06.2019)

## 2.2

## VORHABENALTERNATIVEN EINSCHL. PROGNOSENULLFALL

### Städtebauliche Alternativen

Weitere Entwicklungsflächen stehen derzeit nicht zur Verfügung (RS INGENIEURE, 2019).

### Prognose-Nullfall

Der Prognose-Nullfall umfasst die Fortführung der bisherigen Nutzung. Als Referenzzeitraum wird die Entwicklung bis zum Jahr 2030 zugrunde gelegt.

## 3

## SCHRITTE ZUR BESTIMMUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS

### 3.1

### METHODIK

#### Arbeitsschritte zur Bestimmung des Untersuchungsrahmens

Zur Bestimmung des vorläufigen Untersuchungsrahmens werden folgende Arbeitsschritte vorgeschlagen:

- Konkretisierung des Zielsystems
- Vorläufige Wirkungsabschätzung
- Abschätzung der Entscheidungserheblichkeit
- Beurteilung der vorhandenen Umweltinformationen.



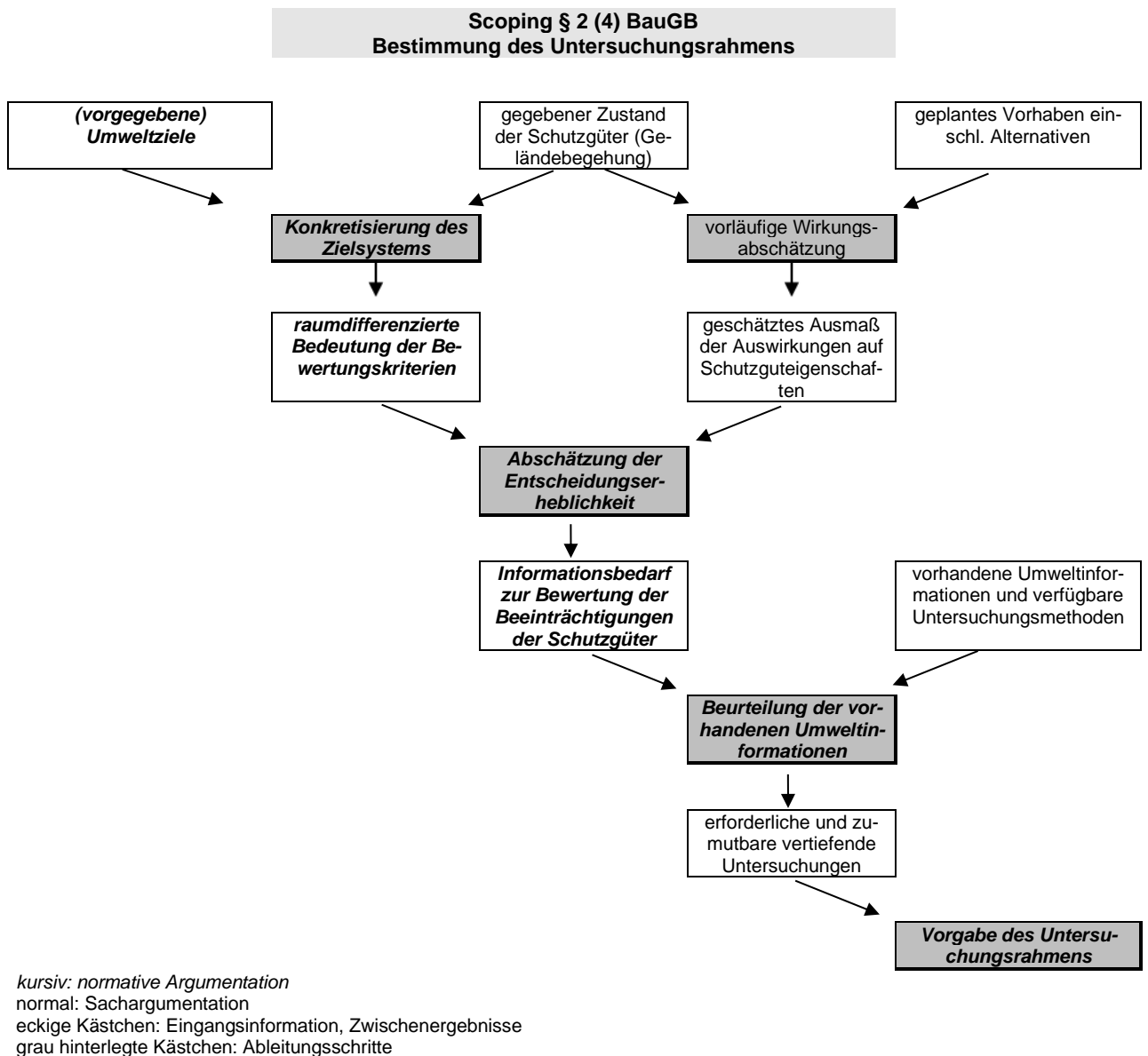


Abbildung 1-4: Arbeitsschritte zur Bestimmung des Untersuchungsrahmens (verändert nach ARBEITSGRUPPE „BEWERTUNGSMETHODIK IN DER UVP“, 1997)

**Erheblichkeitsabschätzung**

Eine Entscheidung über evtl. notwendige vertiefende Untersuchungen fällt nach dem hier vorgeschlagenen Modus in Abstimmung mit den jeweils maßgeblichen Fachbehörden erst nach der Erheblichkeitsabschätzung. Diese Vorgehensweise bietet die Möglichkeit

- des Verzichts auf nicht entscheidungserhebliche (überflüssige) Untersuchungen,
- der Erhöhung der Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse und damit
- einer Verbesserung der Akzeptanz.

Eine zusammenfassende Darstellung der im einzelnen durchzuführenden Arbeitsschritte zeigt Abbildung 1-4.

## 3.2

## BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS

### 3.2.1

### MENSCH

Der Aspekt Mensch wird aus Gründen der Praktikabilität untergliedert in:

- Lärm (Baulärm, Verkehrslärm),
- Lufthygiene,
- Erholung.

#### Administrative Vorgaben

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand September 2013) ist das Gebiet als landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 dargestellt, weitere Vorgaben bzw. regionalplanerische Restriktionen bestehen nicht.



Abbildung 1-5: Lage des Plangebiets im Regionalplan Südlicher Oberrhein (RVSO, Stand September 2017)

Im Landesentwicklungsplan ist die Gemeinde Schutterwald dem Verdichtungsbereich Offenburg/Lahr/Kehl zugeordnet. Der Verdichtungsbereich Offenburg/Lahr/Kehl soll als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkt gefestigt und in einer Art und Weise weiter entwickelt werden, dass die Standortbedingungen zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels verbessert, Entwicklungsimpulse in den benachbarten Ländlichen Raum vermittelt und Beeinträchtigungen



der Wohn- und Umweltqualität vermieden werden.

Die Gemeinde Schutterwald ist als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen und für die Funktion Gewerbe als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit der Kategorie C (Orientierungswert zur Bestimmung des Flächenbedarfs bis 10 Hektar) eingestuft.

In den letzten Jahren wurden in Schutterwald selbst keinerlei Gewerbeflächen entwickelt, im Rahmen des Gewerbegebietes "Gewerbepark hoch<sup>3</sup>" mit einer Gesamtfläche von ca. 30 ha hat Schutterwald einen Flächenanteil von 15 %, das entspricht einer Entwicklungsfläche von 4,5 ha. Weitere Entwicklungsflächen stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Der Bebauungsplan entspricht somit den Vorgaben der Regionalplanung (verändert nach RS INGENIEURE, 2019).

## Lärm

Das B-Plangebiet grenzt, nur durch den Solarpark getrennt, westlich an die BAB A 5 und südlich an die L99, es ist bereits derzeit vorbelastet (Verkehrslärm > 60-70 dB(A)/24 h).

Erste schalltechnische Untersuchungen haben gezeigt, dass nicht unerhebliche Vorbelastungen durch das angrenzende Gewerbegebiet im Norden sowie durch die Autobahn und die bestehende Landesstraße vorhanden sind. Für das Bebauungsplangebiet wurden, auf der Basis der ersten Vorentwurfsskizzen, Geräuschkontingente ermittelt. Damit kann bereits zum jetzigen Planungsstand festgestellt werden, dass eine Gewerbenutzung für das Gesamtgebiet grundsätzlich möglich, aber nicht uneingeschränkt zulässig ist (verändert nach RS INGENIEURE, 2019).

**Fazit:** In Bezug auf Lärm liegt eine erhebliche Vorbelastung vor.



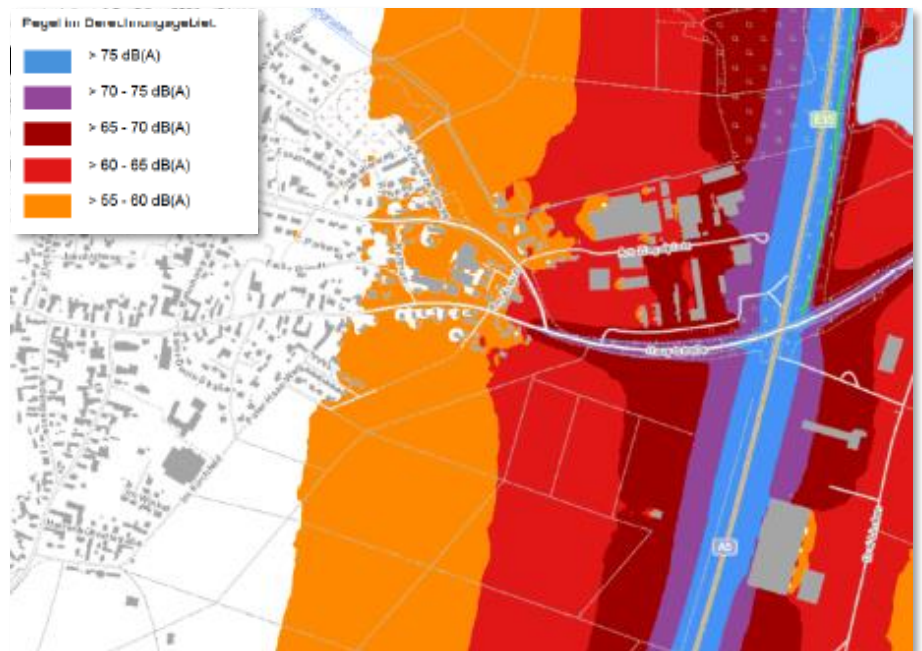


Abbildung 1-6: Umgebungslärmkartierung Straßenlärm 24 h von 2017  
(LUBW Nov. 2019)

**Lufthygiene**

s. Kapitel Klima/Luft

8

**Erholung**

s. Kapitel Landschaft

**3.2.2**

**PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄUEN (BIOLOGISCHE VIELFALT)**

**Administrative Vorgaben**

Das besonders geschützte Biotop „Feldhecken Autobahnbrücke L 99“ liegt direkt nördlich angrenzend auf der Böschung zum Radweg und damit außerhalb des B-Plan-Gebiets.



Abbildung 1-7: Besonders geschützte Biotope (LUBW Nov. 2019)  
Biotop Nr. 175133174247 „Feldhecken Autobahnbrücke L 99“  
Das Biotop ist ein Gebiet mit ökologischer Ausgleichsfunktion.

**Biotopbeschreibung:**

Alle erfassten Gehölzstrukturen wurden einheitlich als Feldhecke klassifiziert.

Überwiegend dicht ausgebildete Feldhecken entlang der Überführung der L 99 über die A5; aufgebaut aus einer Vielzahl heimischer Baum- und Straucharten, zum geringeren Teil auch aus neophytischen Gehölzen (Neophytenanteil insgesamt ca. 5 %); die Dominanzverhältnisse wechseln abschnittsweise; sehr häufige Gehölzarten sind Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche und Feldulme, lokal auch Gewöhnliche Esche, Stieleiche, Hängebirke und neophytische Robinie; unter den Sträuchern kommen Roter Hartriegel, Liguster, Hundsrose, Weißdorn und Hasel deckungsstark vor, lokal auch Grauweide (besonders in der östlichsten Teilfläche); im Unterwuchs bzw. im Saum finden sich diverse Grünland-, Saum- und Ruderalarten, besonders häufig Brombeere; die Feldhecken werden gegenseitig regelmäßig aufgeastet.

**Naturraum**

Naturräumlich liegt das Gebiet in der Offenburger Rheinebene, die dem Großraum Mittleres Oberrhein-Tiefland zuzuordnen ist.

**Biotop- und  
strukturtypen**

Alle Flächen des Untersuchungsgebiets werden landwirtschaftlich genutzt. Der überwiegende Teil bestand 2019 aus Ackerland zum Anbau

von Getreide und Raps. Einige der westlich des Wirtschaftswegs liegenden Flurstücke wurden als Sonderkultur zum Anbau von Schnittblumen verwendet. Südlich des Wirtschaftswegs befinden sich zwei kleine Schuppen auf einer blumenreichen Wiese. Im Osten befindet sich parallel zum Solarpark eine junge Obstbaumreihe auf einer Fettwiese mit wenigen Büschen, Beersträuchern, sowie einigen Holzlagern.

Im Plangebiet befinden sich folgende Nutzungstypen:

- Acker
- Obstbaumreihe
- Fettwiese mittlerer Standorte
- Völlig versiegelter Weg
- Wege mit wassergebundener Decke
- Schuppen
- Holzlager.

**Fazit:** Im B-Plangebiet finden sich überwiegend Biotoptypen mit sehr geringer und geringer Bedeutung. Kleinflächig, im Bereich der Fettwiesen, treten Strukturen mit mittlerer Bedeutung auf, die Obstbäume weisen, je nach Stammumfang, eine mittlere bis hohe Bedeutung auf.

## Tierwelt

Nach einer Vorbegehung des Plangebiets „Im Kirchfeld“ am 24.04.2019 wurde, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des LRA Ortenaukreis, aufgrund der Lage und Habitatausstattung des Gebiets das zu untersuchende Artenspektrum festgelegt und im Weiteren die folgenden artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen erfasst (ÖG-N 2019a, 2019b, 2020):

- Bestandserfassung und artenschutzrechtliche Betrachtung der Vögel, insbesondere der **Feldlerche**.
- Mehrmalige Erfassung (2019, 2020) von **Fledermäusen** in Form von Einflugkontrollen und endoskopischer Untersuchung eines potenziellen Quartiers im Plangebiet. Die vorhandenen Baumhöhlen wurden verschlossen, ein Tötungstatbestand für Fledermäuse bei Baumfällungen ist damit ausgeschlossen.
- Erfassung und Kontrolle potenzieller Laichgewässer der **Kreuzkröte**.
- Die auf angrenzenden Flächen vorkommende **Zauneidechse** wurde nicht gezielt kartiert, auf ein Vorkommen der Art auch innerhalb des Plangebietes wurde jedoch geachtet.
- Die Obstbäume weisen einige Mulmhöhlen sowie ein größeres Astloch auf. Die Mulmhöhlen sprechen für eine Besiedelung durch **xy-**



**lobionte Käfer** wie z. B. den nach FFH-Richtlinie streng geschützten Körnerbock. Die am 12.04.2020 durchgeführte Untersuchung der Obstbäume im Plangebiet auf typische Bohrlöcher und Fraßspuren durch Totholzkäfer, vor allem des nach FFH-Anhang IV streng geschützten Körnerbocks (*Megopis scabricornis*), sowie der südlich außerhalb liegenden, z.T. abgestorbenen Obstbäume fiel negativ aus. Es besteht somit kein aktueller Verdacht einer Besiedelung durch den Körnerbock von Bäumen im Gebiet.

**Vögel:** Im Plangebiet selbst wurde 2019 für keine Vogelart ein Neststandort nachgewiesen. Der Vogelbestand innerhalb des Plangebiets ist stark verarmt und die Flächen werden derzeit nur von in der Umgebung siedelnden Arten als Nahrungshabitat genutzt, so dass sich ein sehr geringes Konfliktpotenzial ergibt.

Aufgrund ihrer Gefährdung (Rote Liste 3) und ihrer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Vertikalstrukturen in der offenen Landschaft bzw. dem Silhouetten-Effekt wurden Brutbestände der **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) auch bis weit über die Grenzen des eigentlichen Plangebietes hinaus untersucht. Dabei wurden mehrfach singende Feldlerchen südlich des Plangebietes angetroffen. Durch die Planung werden sich sowohl Fortpflanzungsstätte als auch Nahrungshabitat für diese Art voraussichtlich verschlechtern oder gänzlich entfallen, was zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen würde. Für die Feldlerche ist das Vorhaben daher mit artenschutzrechtlichen Auswirkungen und einer geringen Konfliktstärke zu bewerten.

Bei den Einflugkontrollen konnten über dem Gebiet keine **Fledermäuse** festgestellt und keine Rufe aufgenommen werden. Auch in den zwei größeren Höhlen der Obstbäume im Osten des Plangebiets wurden weder Einflüge beobachtet noch konnten, bei einer direkten Untersuchung, Fledermäuse entdeckt werden. Das Plangebiet ist in Bezug auf seine Eignung als Lebensraum für Fledermäuse als extrem verarmt einzustufen.

Das Plangebiet ist insgesamt als verarmt in Hinblick auf seine Amphibienfauna zu bewerten. Ackerflächen ähneln jedoch in vielen Aspekten dem Primärlebensraum der **Kreuzkröte**, die im Plangebiet vorkommt und 2019 auch ein Laichgewässer besiedelte. Da diese Art als streng geschützte und stark gefährdete Art besonders berücksichtigt werden muss, ist das Plangebiet dennoch als artenschutzrelevant zu bewerten.



Bei der streng geschützten **Zauneidechse** ist anzunehmen, dass sich die lokale Population besonders außerhalb des Plangebietes an der südexponierten Böschung zwischen Solarpark und L 99 aufhält.

### 3.2.3

### BODEN

#### Administrative Vorgaben

Nicht bekannt.

#### Bodenfunktionen

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf Niederterrassenschottern aus überwiegend Schwarzwaldmaterial.



12

Abbildung 1-8: Bodeneinheiten (LGRB Nov. 2019)

Im Untersuchungsgebiet liegen gem. vorliegenden Daten des LGRB auf Basis der TK 50 zwei Bodeneinheiten mit Parabraunerde aus Hochflutlehm vor, im westlichen Bereich mäßig tief bis tief entwickelte Parabraunerde (x34), ansonsten überwiegend Parabraunerde-Pseudogley und Parabraunerde-Gley-Pseudogley (x40), beide Bodeneinheiten weisen meist Vergleyung im nahen Untergrund auf. Das Ausgangsmaterial

der Böden ist spätwürmzeitlicher Hochflutlehm über Niederterrassenschottern (Quelle: BK 50).

Hinsichtlich der Bodenfunktionen ergibt sich folgendes Bild: Die Böden weisen bezüglich der Bodenfunktion „Standort für naturnahe Vegetation“ keine hohe oder sehr hohe Bewertung auf und sind damit kein Sonderstandort.

Der überwiegende Bereich (x40) weist unter landwirtschaftlicher Nutzung eine mittlere Gesamtbewertung (2,0) auf, die Funktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ ist der Wertstufe gering bis mittel (1,5), die Funktion „Filter- und Puffer für Schadstoffe“ mittel bis hoch (2,5) und die Funktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ mittel (2,00) zugeordnet.

Der Boden im westlichen Bereich des B-Plan-Gebietes (x34) weist unter landwirtschaftlicher Nutzung eine hohe Gesamtbewertung (3,33) auf, die Funktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ ist als sehr hoch (4,0), die Funktionen „Filter- und Puffer für Schadstoffe“ sowie „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ als hoch (3,0) eingestuft.

**Fazit:** Die Böden im B-Plan-Gebiet weisen eine mindestens mittlere Bedeutung auf.

#### **Altlasten**

Im Bereich des Planungsgebietes liegen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten vor (RS INGENIEURE, 2019).

Im Plangebiet sind keine Kampfmittelvorkommen bekannt. Vor einer Bebauung bzw. Bodeneingriffen wird dennoch die Rücksprache mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg, Pfaffenwaldring 1, 70569 Stuttgart, empfohlen (RS INGENIEURE, 2019).

### **3.2.4**

#### **WASSER**

##### **Administrative Vorgaben**

Gem. der aktuellen, durch das Land Baden-Württemberg erstellten Hochwassergefahrenkarten werden in unmittelbarer Nähe des Baugebiets keine Flächen überflutet.

##### **Grundwasser**

Durch den im Untersuchungsgebiet vorherrschenden Lehm ist die Durchlässigkeit mittel, stellenweise gering, im Unterboden sehr gering bis gering (LGRB 2019).

##### **Oberflächengewässer**

Oberflächengewässer sind weder im B-Plan-Gebiet noch im direkten



Umfeld vorhanden. Das nächste Stillgewässer, der „Burgerwaldsee“, liegt in ca. 640 m Entfernung jenseits der BAB A 5.

### 3.2.5

#### KLIMA / LUFT

##### Administrative Vorgaben

Nicht bekannt.

##### Klima

Der Oberrheingraben ist von hoher Sonneneinstrahlung und Wärme begünstigt, er liegt im Bereich des gemäßigten Regen- und Westwindgürtels.

Hinsichtlich der Windverhältnisse sind im Bereich Offenburg zwei Bereiche zu unterscheiden: Die Rheinebene und der Einflussbereich des "Kinzigtälers". Das Bearbeitungsgebiet befindet sich im Bereich der in Nord-Süd-Richtung parallel zur Rheinebene verlaufenden Windströme.

Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 9 °C - 10 °C, wobei die mittlere Jahresschwankung der Lufttemperatur etwa 18 °C beträgt. Die Sonne scheint im Jahresmittel 1.800 – 1.850 Stunden, im Juli im Mittel am längsten, mit 16 Stunden im Januar am kürzesten.

Der Jahresniederschlag im Bereich des Bearbeitungsgebiets beträgt 720 - 900 mm, wovon 450 - 540 mm auf die Vegetationsperiode (Mai bis September) entfallen.

##### Lufthygiene

Maßgebliche Faktoren für die Belastung einer Landschaft mit Luftschadstoffen sind die Menge der freigesetzten Schadstoffe und die im Raum wirksamen atmosphärischen Transport- und Verdünnungsvorgänge.

Die dichte Bewaldung und die Insellage der "Offenburger Waldplatte" zwischen den ausgedehnten Niederungen der Rheinebene bewirken eine Behinderung des Luftaustausches. Die Emissionen der nahegelegenen Autobahn beeinträchtigen die Lufthygiene im Plangebiet.

### 3.2.6

#### LANDSCHAFT

##### Administrative Vorgaben

Nicht bekannt.

##### Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Schutterwald, der bereichsweise eingegrünt ist. Nach Norden und Westen wird es durch vielbefahrene Straßen und gewerbliche Flächen abgegrenzt.





Nach Norden durch die L99 mit anschließender Autobahnmeisterei, nach Osten durch den autobahnparallelen Solarpark und die BAB A 5 selbst.

Offene Landschaft schließt sich nur nach Süden an, dieser Bereich ist landwirtschaftlich intensiv genutzt (Ackerflächen) und durch großflächig einheitliche Nutzung und nur sehr wenige Gehölze struktur- und reliefarm.

Der Verkehrslärm der BAB A 5 nimmt mit zunehmender Entfernung von der Autobahn ab, der Offenlandbereich befindet über den Orientierungswerten für Parkanlagen von 55 dB(A) nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) und dem Diskussionswert von 50 dB(A) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (1995). (Hinweis: Für Bereiche mit besonderer Erholungseignung werden teilweise niedrigere Werte diskutiert, vgl. u.a. BUCHWALD/ENGELHARDT 1996, BUCHWALD 1998).

#### **Erholung**

Das Plangebiet selbst und das südlich anschließende landwirtschaftlich genutzte Gebiet ist für Erholungssuchende durch das Wirtschaftswegetz zugänglich, aber durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die Strukturarmut und den Verkehrslärm der A5 nicht sehr attraktiv.

**Fazit:** Das Plangebiet ist für die Erholungsnutzung eingeschränkt relevant.

15

### **3.2.7**

#### **KULTUR- UND SACHGÜTER**

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nach derzeitigen Erkenntnissen keine archäologischen Fundstellen bekannt (RS INGENIEURE, 2019).

### **3.3**

#### **VORLÄUFIGE WIRKUNGSABSCHÄTZUNG DES VORHABENS**

##### **Wirkungspfade**

Von dem Vorhaben gehen Wirkungen in unterschiedlicher Intensität aus. In der folgenden Matrix sind sowohl negative wie auch positive Effekte des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt. Zudem erfolgt eine Einschätzung der Erheblichkeit.

Die nachfolgende Relevanzmatrix zeigt mögliche Wirkungszusammenhänge bei Realisierung des Vorhabens unter folgenden Randbedingungen auf:



- der Einfluss bewegt sich oberhalb einer gewissen Wirkungsschwelle (messtechnische Nachweisbarkeitsgrenze),
- (natur-)wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf einzelne Wirkungszusammenhänge sind bekannt,
- die Beziehungen sind mit vertretbarem Aufwand planerisch zu ermitteln
- der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz findet Beachtung.

	Mensch	Pflanzen u. Tiere	Boden	Wasser	Klima /Luft	Landschaft	Kultur- u. Sachgüter
<b>Bauphase</b>							
Entfernung der Vegetation	--	!	O	O	O	!	--
Entfernung des Bodens	--	O	!!	O	O	O	!
<b>Anlage- und Betriebsphase</b>							
Erstellung von neuen Baukörpern, Versiegelung	O	!	!	!	O	!	!

Legende:	
!!	Erhebliche Konflikte zu erwarten (hohe Intensität und/ oder großflächig und Schutzgüter hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen)
!	Möglicherweise erhebliche Konflikte zu erwarten (geringe Intensität oder kleinflächig und Schutzgüter hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen oder hohe Intensität oder großflächig, aber nur Schutzgüter maximal mittlerer Bedeutung betroffen)
O	Keine erheblichen Konflikte erkennbar (Wirkungspfade erkennbar, aber keines der o.g. Kriterien zutreffend)
V	Erhebliche Vorbelastung erkennbar
--	Im vorliegenden Fall keine Wirkungspfade erkennbar
(+)	Verbesserung der Ausgangssituation zu erwarten

### Wechselwirkungen

Im vorliegenden Fall sollen die auftretenden, entscheidungserheblichen Wechselwirkungen (unabhängig von ihrer Definition) nicht separat, sondern im Rahmen der Gesamt-Wirkungsanalyse untersucht werden. Nach Identifizierung möglicher (Wechsel-) Wirkungspfade erfolgt die



Zuordnung nach dem „letzten Kettenglied“. Damit wird eine Gleichrangigkeit der unterschiedlichen Pfade erreicht, unabhängig davon, ob sie sich als Kette innerhalb eines Schutzgutes darstellen oder – wie unter natürlichen Zusammenhängen häufig der Fall – schutzgutübergreifende Effekte nach sich ziehen. Der Forderung nach einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen wird durch dieses Vorgehen vollumfänglich entsprochen.

**Summationswirkungen** Neben den unmittelbar dem Vorhaben zugeordneten Effekte sind auch solche Wirkungen zu berücksichtigen, die im Zusammenwirken mit anderen Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung zur Folge haben können (BauGB Anlage 1 Abs. 2 b ff)). Dazu werden eventuelle übergreifende Wirkungen von Planungen und Projekten im wirkungsrelevanten Umfeld identifiziert und verbal-argumentativ aufbereitet.

### 3.4

#### VORHANDENE INFORMATIONEN

##### **Abschätzung der Entscheidungserheblichkeit**

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts werden diejenigen Aspekte weiter betrachtet, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten bzw. möglich sind. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund des Zumutbarkeits- bzw. Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Sowohl die Auswirkungen auf die Schutzgüter als auch die Bedeutung der Schutzgüter für verschiedene (Umwelt-) Ziele variieren im Raum. Eine raumdifferenzierte Betrachtung wird i.d.R. ergeben, dass detailliertere Informationen nur für bestimmte Teilräume erforderlich sind, nicht jedoch flächendeckend für das Untersuchungsgebiet.

##### **Beurteilung der vorhandenen Umweltinformationen**

Für die voraussichtlich entscheidungserheblichen Fragestellungen wird geprüft, ob die vorhandenen Informationen eine hinreichend genaue Beurteilung des jeweiligen Ausmaßes der Beeinträchtigungen zulassen. Zeit- und kostenaufwendige Datenerhebungen können in all jenen Fällen unterbleiben, in denen das Ausmaß absehbarer Beeinträchtigungen bzw. die Unterschiede zwischen Alternativen (in hinreichender Genauigkeit) offensichtlich sind. Für weiterreichende Maßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kann eine differenziertere Datenbasis notwendig werden.



Vertiefte Ermittlungen für bestimmte Fragestellungen sind unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dann zu bestimmen, wenn in Bezug auf Beeinträchtigungen, denen eine hohe Entscheidungserheblichkeit zukommt, Kenntnislücken über die Ausprägung der Schutzgüter bzw. Unsicherheiten bei der Wirkungsprognose aufgrund mangelhafter Datengrundlage bestehen. Die Verhältnismäßigkeit hängt ab

- vom Zeit- und Kostenaufwand in Relation zum Gesamtaufwand des Vorhabens,
- vom Ausmaß der Kenntnislücken und Prognoseunsicherheiten, die bei Verwendung vorhandener (unzureichender) Daten bzw. kostengünstigerer Methoden offenbleiben und
- von der Entscheidungserheblichkeit der benötigten Informationen.

**Übersicht über die vorhandenen Informationen**

Folgende Informationen sind zum derzeitigen Zeitpunkt verfügbar:

Bezeichnung	Quelle	Jahr
Regionalplan Südlicher Oberrhein	Regionalverband südlicher Oberrhein	2017
Bodenkenndaten	Bodenfunktionsbewertung LGRB auf Grundlage der Bodenkarte BK 50 oder ALK/ALB	aktuell
Altlasten	Abfrage Altlastenkataster; Landesamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	
Grundwasserkenndaten	Hydrogeologische Karte von Baden-Württemberg Bereich Kaiserstuhl – Markgräflerland und Umweltdatenbank der LUBW	1977
Luftmessdaten	Umweltdatenbank der LUBW	
Synoptische Klimadaten	Klimaatlas Oberrhein Mitte-Süd (REKLIP)	1995



Bezeichnung	Quelle	Jahr
Schutzgebiete (FFH, IBA, NSG, LSG, Waldschutzgebiete)	Umweltdatenbank der LUBW	aktuell
Biotopkartierung	Umweltdatenbank der LUBW	aktuell
Räumlich differenzierte Schutzprioritäten für den Arten- und Biotopschutz in Baden-Württemberg - Zielartenkonzept. (ZAK)	Reck et al.	1996
Zielarten, Schutzverantwortung	Informationssystem Zielartenschutz Baden-Württemberg (digital)	2008
Archäologisches Kataster	Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Freiburg	aktuell

### 3.5

### VORGESCHLAGENER UNTERSUCHUNGSRAHMEN

#### Vorhandene saP

In der bereits vorliegenden saP wurden mögliche Verbots-Tatbestände gem. § 44 BNatSchG für Vögel (insbesondere die Feldlerche), Fledermäuse, die Kreuzkröte und das Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten der FFH-RL (z.B. xylobionte Käfer wie der streng geschützte Körnerbock) geprüft.

Obwohl während der Kartierung 2019 keine **Brutvögel** im Plangebiet nachgewiesen wurden, kann ein Verbots-Tatbestand eintreten, wenn die Baufeldräumung während der Brutzeit erfolgt. Das Eintreten von Verbots-Tatbeständen kann jedoch durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

Für die **Feldlerche** kann es im Zuge von Summationswirkungen zur Aufgabe eines Brutrevieres und damit zum Eintreten des Verbotstatbestandes kommen. Für die Feldlerche müssen daher funktionserhaltende Maßnahmen durchgeführt werden.

Mögliche Quartiere für **Fledermäuse** befinden sich nur in der Baumreihe im Osten des Plangebiets. Die Höhlen müssen vor einer etwaigen



Baumfällung auf Besatz kontrolliert werden. Werden dabei Fledermäuse nachgewiesen, sind im Gebiet durch geeignete Ersatzmaßnahmen wieder Quartiere zu schaffen.

Eine Tötung von Individuen der **Kreuzkröte** kann besonders während der Baufeldräumung eintreten, da Kreuzkröten nachtaktiv sind und sich tagsüber verstecken. Um Tötungen von Individuen während der Bauphase zu vermeiden sind die Tiere (mit allen Entwicklungsstadien) aus dem Plangebiet umzusiedeln, die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) auszugleichen.

#### **Vorschlag zum weiteren Untersuchungsbedarf**

Der Vorschlag für den Untersuchungsrahmen orientiert sich an den in Bau-, Anlage- und Betriebsphase auftretenden Beeinträchtigungen sowie den dadurch möglicherweise beeinträchtigten Schutzgütern.

- **Mensch:** Während der Bauphase sind insbesondere Lärm- und ggf. Staubemissionen (Baufahrzeuge) zu erwarten. Da dieser Zustand jedoch nur temporär und mit geeigneten Maßnahmen minimierbar ist, wird nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. *Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.*
  
- **Pflanzen und Tiere:**
  - **Biotoptypen:** flächendeckende Biotoptypen-Kartierung.
  - **Fauna:** Die Bedeutung des Vorhabensraumes für Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und das Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten der FFH-RL (z.B. xylobionte Käfer wie der nach FFH-Richtlinie streng geschützte Körnerbock) wurde in einer saP bereits erfasst.
  
- **Boden/ Fläche:** Darstellen des Funktionsverlusts von bisher nicht in Anspruch genommenen Böden aufgrund von Flächeninanspruchnahmen nach BBodSchG gem. UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2012. Vorschläge von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation auftretender Beeinträchtigungen. Aufgrund der Wertunterschiede der im Planungsraum vorkommenden Bodeneinheiten empfiehlt sich die Anforderung der Bodendaten auf ALK/ALB-Basis. Bezüglich Atlanten erfolgt eine Abfrage zum Altlastenkataster. *Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.*



- **Wasser:** Grundlagendaten zu Grundwasserverhältnissen und zur Grundwasserneubildung sind auf kleiner Maßstabsebene vorhanden, was für die Beurteilung vermutlich als ausreichend anzusehen ist. *Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.*
- **Klima/Luft** (Veränderung der Durchlüftung und des thermischen Milieus): Grundlagendaten zu den klimatischen Rahmenbedingungen sind auf kleiner Maßstabsebene vorhanden, was für die Beurteilung vermutlich als ausreichend anzusehen ist. *Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.*
- **Landschaft:** Charakterisierung des Gebiets unter gestalterischen Aspekten, Ermittlung der Einsehbarkeit des Bauvorhabens. *Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.*
- **Kultur- und Sachgüter:** Es erfolgt eine Abfrage beim Regierungspräsidium, Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Freiburg.

**Vorschlag zur  
räumlichen  
Abgrenzung**

Das Untersuchungsgebiet ist für die meisten Schutzgüter identisch mit dem Bereich des Plangebiets.

Für die Erfassung der Feldlerchen wurde das Plangebiet nach Süden in einem Abstand bis 800 m begangen. Für das Schutzgut „Landschaft“ erfolgt die Beurteilung bis zu einer Entfernung von 1,5 km.

**4**

**MONITORING**

**Gemeindliche  
Aufgaben**

Nach § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei greift sie auf die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zurück.

Den Behörden obliegt hierbei die „Bringschuld“, d.h. bei vorliegenden Erkenntnissen, dass die Durchführung des Bauleitplans erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat, informiert die Behörde



die Gemeinde. Reichen die bestehenden behördlichen Überwachungssysteme voraussichtlich nicht aus, muss die Gemeinde spezifische Überwachungsmaßnahmen planen.

Möglich ist auch ein mehrstufig angelegtes Überwachungssystem, bei dem die Gemeinde erst dann spezifische Maßnahmen ergreift, wenn die verfügbaren Erkenntnisquellen der Behörden und Fachdienste hierzu Anlass geben. Details sind Gegenstand des Umweltberichts.

#### **Aufgaben der Fachbehörden**

Im Rahmen der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Ermittlung der für die Abwägung erforderlichen Belange werden die beteiligten Fachbehörden hiermit gebeten, entsprechende Hinweise zum Monitoring zu geben. Dies bezieht sich sowohl auf inhaltliche als auch auf organisatorische Aspekte (Aufgabenverteilung zwischen Kommune und Fachbehörden).

Die Maßnahmen sind nach Nummer 3 b der Anlage des BauGB im Umweltbericht darzulegen.

Folgende Fragestellungen sind dabei zu berücksichtigen:

- Was ist im konkreten Einzelfall Gegenstand der Überwachung?
- Wer überwacht die interessierenden Umweltauswirkungen: die Behörde im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten oder ergänzend die Gemeinden durch spezifische Überwachungsmaßnahmen?
- Wie soll überwacht werden?
- Wann soll überwacht werden (Beginn, Ende, Wiederholung)?





## 5 LITERATUR

- BUCHWALD, K.U. W. ENGELHARDT (HRSG.) (1996): Umweltschutz - Grundlagen und Praxis, Bd. 2: Bewertung und Planung im Umweltschutz. Bonn.
- BUCHWALD, K. (1998): Belastungen von Schutz- und Erholungsgebieten durch den Straßenverkehr. Schr.- R. d. Deutschen Rates für Landespflege (1998), Heft 69, S. 79-81.
- DR. GROSSMANN UMWELTPLANUNG (2012a): Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Schutterwald“ und örtliche Bauvorschriften. Balingen. Stand 02.10.2012.
- DR. GROSSMANN UMWELTPLANUNG (2012b): Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Schutterwald“. Balingen. Stand 15.05.2012.
- DR. GROSSMANN UMWELTPLANUNG (2012c): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Schutterwald“. Balingen. Stand 15.05.2012.
- GAEDE + GILCHER PARTNERSCHAFT (2013): Flächennutzungsplan 1. Änderung. Verwaltungsgemeinschaft Offenburg. Begründung Teil 2 – Umweltbericht. Freiburg. Stand: Dezember 2013.
- LFU LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (1995): Lärmbekämpfung – Ruheschutz. Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg. Bericht 16.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe. Bodenschutz 24.
- ÖG-N Büro für Ökologische Gutachten und Naturschutz (2019a): Artenschutzrechtliche Voreinschätzung Plangebiet „Im Kirchfeld“ in Schutterwald. April 2019. I. A. von GAEDE + GILCHER PARTNERSCHAFT, Freiburg.
- ÖG-N Büro für Ökologische Gutachten und Naturschutz (2019b): Fachgutachten Fauna (ohne Käfer) zum geplanten Gewerbegebiet „Im Kirchfeld“ Schutterwald. April 2020. I. A. von GAEDE + GILCHER PARTNERSCHAFT, Freiburg.
- ÖG-N Büro für Ökologische Gutachten und Naturschutz (2020): Nachuntersuchung zum geplanten Gewerbegebiet „Im Kirchfeld“ Schutterwald. August 2019. I. A. von GAEDE + GILCHER PARTNERSCHAFT, Freiburg.



RVSO REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (2017): Regionalplan 3.0 Südlicher Oberrhein. Freiburg. Stand September 2017.

RVSO REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (2006): Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO).

RVSO REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (2013): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein – Teil Raumanalyse –. Unterlage für das Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein. September 2013.

RS INGENIEURE (2019): Bebauungsplan Gewerbegebiet „Im Kirchfeld“ in Schutterwald. Begründung Entwurf – Vorabzug. Achern. Stand: 16.12.2019.

